



Merkblatt zur Hilfeleistung der Eidgenössischen Zollverwaltung im Bereich des geistigen Eigentums

1. Rechtliche Grundlagen

- BG vom 28.8.1992 über den Schutz der Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG; [SR 232.11](#)) und die dazugehörige Verordnung
- BG vom 5.10.2001 über den Schutz von Design (Designgesetz, DesG; [SR 232.12](#)) und die dazugehörige Verordnung
- BG vom 9.10.1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG; [SR 231.1](#)) und die dazugehörige Verordnung
- BG vom 9. Oktober 1992 über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographiengesetz, ToG; [SR 231.2](#)) und die dazugehörige Verordnung
- BG vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG; [SR 232.14](#)) und die dazugehörige Verordnung
- BG vom 21.6.2013 über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz, WSchG; [SR 232.21](#)) und die dazugehörige Verordnung

2. Antrag auf Hilfeleistung der EZV

Die nach den vorstehenden Rechtserlassen berechtigten natürlichen oder juristischen Personen müssen den Antrag auf Hilfeleistung schriftlich bei der Oberzolldirektion stellen:

Oberzolldirektion
Sektion Nichtzollrechtliche Erlasse
Monbijoustrasse 40
3003 Bern
nze@ezv.admin.ch

3. Inhalt des Antrages

Der Antrag muss folgende Angaben/Unterlagen enthalten:

- genaue Adresse des Schutzrechtsinhabers, des Lizenznehmers, des Berufs- oder Wirtschaftsverbands oder anderer Berechtigter bzw. der in der Schweiz niedergelassenen Vertretung;
- sofern ein Vertreter Antrag stellt, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen (Vertreterzwang besteht für Personen und Firmen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland);
- Kopie der Eintragungsurkunde oder der Hinterlegungsbescheinigung des IGE oder der WIPO bzw. Angaben, welche die Urheberschaft glaubhaft machen;
- eine vom Antragsteller (Schutzrechtsinhaber) original unterschriebene Haftungserklärung Formular 19.59;
- konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, die ein Schutzrecht verletzen;

- Beweismittel, inwiefern Schutzrechte verletzt werden (Gerichtsentscheid, Gutachten eines anerkannten Patentexperten);
- Angaben,
 - für welche Schutzrechte der Antrag gestellt wird;
 - für welche Verkehrsrichtungen der Antrag gestellt wird (Ein-, Aus- oder Durchfuhr);
 - für welche Waren der Antrag gestellt wird bzw. welche Waren die Zollstellen zurückbehalten sollen;
- genaue Beschreibung der Originalwaren (wenn möglich inkl. Fotos, Zeichnungen, etc.; in Deutsch, Französisch, Italienisch und in elektronischer Form);
- Checkliste mit Unterscheidungsmerkmalen zwischen den echten und den gefälschten Waren (in Deutsch, Französisch, Italienisch und in elektronischer Form);
- allenfalls Angaben über mögliche Fälschungsmethoden;
- Angaben über Unternehmen, die als Versender, Transporteur, Importeur oder Empfänger gefälschter Waren auftreten, sowie über erwartete Warensendungen;
- allenfalls Liste der berechtigten Importeure von patentgeschützten Waren;
- allfälliger Antrag auf Zustellung von Proben, Mustern und/oder Fotos;
- allfälliger Antrag auf Vernichtung der Ware; und
- Angaben, ob gewerblich hergestellte Waren zu privaten Zwecken auch im Reiseverkehr angehalten werden sollen.¹

4. Haftungserklärung

Um etwaige Schadenersatzforderungen von Dritten abzudecken, ist dem Antrag eine unterschriebene Haftungserklärung (Formular 19.59) beizulegen. In begründeten Fällen kann die Oberzolldirektion eine Sicherheitsleistung verlangen.

5. Gebühren

Für die Behandlung der Anträge ist eine Gebühr von Fr. 1500.- bis Fr. 3000.- geschuldet. Behalten die Zollstellen aufgrund eines Antrags Waren zurück, werden weitere Gebühren fällig (vgl. Verordnung vom 4. April 2007 über die Gebühren der Zollverwaltung; [SR 631.035](#)).

6. Gültigkeit

Sofern nicht eine kürzere Geltungsdauer beantragt wird, gilt der Antrag während zwei Jahren. Vor Ablauf der Geltungsdauer kann bei der Oberzolldirektion um Erneuerung nachgesucht werden.

April 2018

¹ Waren des Reiseverkehrs sind Waren, die jemand auf einer Reise über die Zollgrenze mitführt, ohne dass sie für den Handel bestimmt sind (Art. 16 Abs. 2 Zollgesetz vom 18.3.2005; [SR 631.0](#)).